

## Doktor-Promotion

Voraussetzung zur Promotion ist abgeschlossene Diplom-Ingenieur-Prüfung oder wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen. Ein Studium von mindestens 2 Semestern an der Technischen Hochschule Stuttgart ist vorgeschrieben; in Ausnahmefällen kann der Rektor von dieser Bestimmung absehen.

Der Doktorand muß sich vor Beginn der Doktorarbeit den Hochschullehrer wählen, bei dem er promovieren will. Fertigt er die Doktorarbeit außerhalb der Hochschule an, so muß er dem gewählten Hochschullehrer laufend über den Fortgang der Arbeit berichten, damit dieser auf den Gang der Arbeit Einfluß nehmen und sich davon überzeugen kann, daß der Doktorand die Arbeit selbst ausführt.

Die fertige Dissertation wird über den Herrn Rektor der Fakultät zusammen mit

1. Reifezeugnis,
2. Diplomhauptprüfungszeugnis,
3. Sittenzeugnis, sofern über 3 Monate exmatrikuliert,
4. Lebenslauf,
5. Erklärung, daß die wissenschaftliche Abhandlung, abgesehen von den bezeichneten Hilfsmitteln, selbständig verfaßt worden ist,
6. Erklärung über etwaige frühere Promotionsversuche,
7. Letztes Hochschulabgangszeugnis,
8. Quittung der Hochschulkasse über die eingezahlte Promotionsgebühr von RM. 200.—

eingereicht.

Der die Arbeit betreuende Hochschullehrer übernimmt den Bericht an die Fakultät. Die Bestimmung des Mitberichters ist Sache der Fakultät und nicht des Doktoranden. Sie erfolgt durch den Dekan im Benehmen mit dem Abteilungsvorstand und dem Bericht. Ist der Bericht nicht Ordinarius, muß der Mitbericht Ordinarius sein. Liegen Bericht und Mitbericht vor, so wird die Dissertation den Fakultätsmitgliedern zur Kenntnis und Stellungnahme gebracht. Nach dem Umlauf der Dissertation und ihrer Annahme durch die Fakultät wird vom Dekan der Termin für die mündliche Prüfung angesetzt.

Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung sind an das Sekretariat 6 Dissertationsexemplare in Maschinenschrift, haltbar broschiert, abzuliefern. Erscheint die Arbeit in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, sind statt dessen oder außerdem 56 Abdrucke abzuliefern.

Das Doktor-Diplom wird erst nach Ablieferung der genannten 6 oder 56 Exemplare ausgestellt.

